OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302551/4/KLi

Datum:
Linz, 22. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 8. Oktober 2019 des J P, geb. x, x s.r.o., C K, T, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 1. Oktober 2019, GZ: SanRB96-561-2019, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG; Nichtbereithalten von A1-Dokumenten gemäß §§ 21, 26 LSD-BG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 1. Oktober 2019, GZ. SanRB96-561-2019, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) vorgeworfen. Er habe als nach außen zur Vertretung Berufener der x s.r.o. mit Sitz in x, C K, T, im Zuge der grenzüberschreitenden Entsendung eines mobilen Arbeitnehmers nach Österreich bei der Kontrolle am 30. Jänner 2019 gegen 12:51 Uhr in S, Höhe S Nr. 4 (Kontrollort), unterlassen, für die nicht in Österreich sozialversicherungspflichtige Arbeitskraft J S, geb. x, Staatsbürgerschaft: T, Unterlagen über die Anmeldung der Arbeitskraft zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 oder A 1) oder gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache bei der Kontrolle am 30. Jänner 2019 gegen 12:51 Uhr in St, Höhe S Nr. 4 (Kontrollort) im Fahrzeug bereitzuhalten oder diese der Abgabenbehörde elektronisch zugänglich zu machen. Bei der Entsendung oder Überlassung von mobilen Arbeitnehmer/innen im Transportbereich seien die Unterlagen über die Anmeldung zur Sozialversicherung im Fahrzeug bereitzuhalten bzw. elektronisch zugänglich zu machen. Das vorgelegte Sozialversicherungsdokument A 1 habe eine Gültigkeit von 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2018 besessen und sei somit im Zeitpunkt der Kontrolle am 30. Jänner 2019 nicht gültig gewesen. Diesbezüglich seien keine Sozialversicherungsunterlagen gemäß § 21 LSD-BG bereitgehalten worden.

Der Bf sei als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als nach außen zur Vertretung Berufener und mangels Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 VStG iVm § 24 Abs. 1 LSD-BG als gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der x s.r.o. mit Sitz in x 236, C, T für diese Verwaltungsübertretung verantwortlich. Er habe § 9 Abs. 1 VStG iVm § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG iVm § 26 Abs. 1 Z 3 LSD-BG verletzt. Gemäß § 26 Abs. 1 Z 3 LSD-BG werde eine Geldstrafe von 1.000 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden verhängt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens in Höhe von 100 Euro zu bezahlen.

I.2. Mit Beschwerde vom 8. Oktober 2019 brachte der Bf zusammengefasst vor, er sei zwar als Geschäftsführer der Gesellschaft im Handelsregister eingetragen, die Angelegenheiten der Lohnagenda, Arbeitsverhältnisse und Befolgung von Gesetzen, einschließlich des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes, würden aber ganz und gar außerhalb seiner Kompetenzen liegen. Dafür sei M K zuständig, was in einer Vorschrift der Gesellschaft festgelegt, sei. Daher sei er nicht für die vorgeworfenen Verstöße verantwortlich. Auch bei der Registrierung zu ZKO3 sei M K angegeben worden. Er sei daher nicht damit einverstanden, dass

die Geldstrafen auch gegen ihn verhängt würden. Er ersuche um Aufhebung dieser Entscheidung.

I.3. Die belangte Behörde teilte der Abgabenbehörde mit Schreiben vom 22. Oktober 2019 mit, dass beabsichtigt sei, das Verfahren gegen den Bf aufgrund der vorgelegten Betriebsrichtlinie mit Beschwerdevorentscheidung einzustellen.

I.4. Mit Stellungnahme vom 7. November 2019 teilte die Abgabenbehörde mit, der beabsichtigten Einstellung zuzustimmen, zumal die vorgelegte Vereinbarung vom 19. März 2015 stamme und somit vor der festgestellten Übertretung getroffen worden sei.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 12. November 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.6. Mit Schreiben vom 18. November 2019 beteiligte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Abgabenbehörde am Beschwerdeverfahren und räumte dieser die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme ein.

I.7. Bereits mit Stellungnahme (ebenfalls) vom 18. November 2019 teilte die Abgabenbehörde mit, ihre Stellungnahme vom 7. November 2019 vollinhaltlich aufrecht zu halten und einer beabsichtigen Einstellung zuzustimmen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der gegenüber dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis erhobene Tatvorwurf ergibt sich unstrittig aus dem Akteninhalt sowie aus dem zu Punkt I.1. dargestellten Spruch dieses Straferkenntnisses. Der Bf hat auch das Nichtbereithalten des Sozialversicherungsdokumentes A 1 an sich nicht bestritten.

Die Beschwerde richtet sich aber gegen die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Bf. Inwiefern der Bf die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung zu verantworten hat, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

II.2. Das Unternehmen x s.r.o ist eine t Gesellschaft, die im Wesentlichen einer österreichischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung entspricht. Sitz der Gesellschaft ist x, C K. Tätigkeitsgegenstand ist der Güterverkehr auf der Straße,

betrieben mit Fahrzeugen oder Fahrzeugzügen, mit einem höchstzulässigen Gewicht, das 3,5 t überschreitet, sofern sie zum Transport von Tieren oder Sachen bestimmt sind.

Gesellschafter und Geschäftsführer der Gesellschaft sind der Bf und M K, deren Einlage jeweils 50 % des Stammkapitals der Gesellschaft beträgt, was einem Geschäftsanteil in Höhe von 50 % entspricht.

II.3. Mit der als *„Betriebsinterne Richtlinie Nr. I/2015 – Organisationsordnung der Gesellschaft“* bezeichneten Vereinbarung vom 19. März 2015 wurde zwischen den Geschäftsführern eine Aufgabenverteilung geregelt.

Diese Vereinbarung hat u.a. nachfolgenden Inhalt:

„1. Einleitung

Ziel dieser Organisationsordnung ist:
über die Basisdaten und Dokumente der Gesellschaft zu informieren
den Arbeitsinhalt, den Zuständigkeitsbereich und die Verantwortung der einzelnen Geschäftsführer zu definieren.

[...]

3. Arbeitsinhalt, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der einzelnen Geschäftsführer:

P J:
Hauptarbeitsinhalt des Geschäftsführers ist die Ausübung der Tätigkeit des Fahrers eines internationalen LKW-Transportes.
Er stellt die Verwaltung des Fuhrparks der Gesellschaft – Reparatur und Wartung der Firmenfahrzeuge – sicher. Des Weiteren schließt er Transportverträge ab, verwaltet die Firmendatenbank der Geschäftskontakte und stellt die Kommunikation mit den Abnehmer und Auftragnehmern sicher. Voll verantwortlich ist er nur für die technische Eignung der Firmenfahrzeuge.

K M:
Sie verwaltet den Bereich der Finanzierung und betrieblichen Belange der Gesellschaft – sie stellt den bargeldlosen und Bargeld-Zahlungsverkehr sicher. Sie bearbeitet die Problematik Personalistik und Löhne – Führung der erforderlichen Evidenz, Erledigung der Lohnagenda, Buchhaltung, Erstellung der Steuererfassung, MwSt. – und sonstige Steuern sowie die Bearbeitung sonstiger notwendiger Ausgänge gegenüber den staatlichen und anderen Organen. Darüber hinaus erledigt sie die Steuerbelege für die Fahrer, die diese auf den Arbeitsreisen ins Ausland im Wagen mit sich führen müssen.
Sie ist voll verantwortlich für die Einhaltung der Gesetze im Bereich Buchhaltung – Nr. 563/1991 Slg. und für die Vorbereitung sämtlicher Rechnungsbelege, die für die vom Finanzamt durchgeführten Kontrollen erforderlich sind. Sie ist voll verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher Gesetze im Bereich des Straßenverkehrs – Nr. 111/1994 Slg, und zwar sowohl innerstaatlich als auch der ausländischen Gesetze, insbesondere für die

Vorbereitung aller Dokumente, die für die Kontrolle der staatlichen und Kontrollorgane nötig sind."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.4. Am 30. Jänner 2019 um 12:51 Uhr führten Organe der Abgabenbehörde eine Kontrolle auf Einhaltung der Bestimmungen des LSD-BG durch. Dabei wurde in S, Höhe S 4 ein LKW mit Sattelanhänger mit t Kennzeichen angehalten und kontrolliert. Zulassungsbesitzers des LKWs ist das Unternehmen des Bf. Als Lenker wurde der im Spruch des Straferkenntnisses genannte Arbeitsnehmer angetroffen.

Dieser Arbeitnehmer füllte ein zweisprachiges Personenblatt (deutsch – t) aus und gab unter *„Arbeitsanweisungen erhalte ich von"* an *„M K".*

Im ZKO-Formular zu der *„zur Vertretung nach außen berufenen Person, handelsrechtlicher Geschäftsführer, verantwortlicher Beauftragter"* wurde angegeben: *„M K"*. Der Bf wurde im ZKO-Formular nicht genannt.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zum Tatvorwurf – Übertretung des LSD-BG wegen Nichtbereithaltung von Sozialversicherungsdokumenten – ergeben sich aus dem Akteninhalt und dem angefochtenen Straferkenntnis. Die Beschwerde richtet sich gegen die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Bf. Inwiefern der Bf die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung zu verantworten hat, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.2. Die Feststellungen zum Unternehmen des Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt sowie aus den Erhebungen der Finanzpolizei. Auch der Bf hat diese entsprechend geschildert, sodass diese Feststellungen außer Streit stehen.

III.3. Die Feststellungen zum Unternehmen im Hinblick auf die beiden Geschäftsführer und die zwischen ihnen geregelte Aufgabenverteilungen gründen auf der als *„Betriebsinterne Richtlinie Nr. I/2015 – Organisationsordnung der Gesellschaft"* bezeichneten Vereinbarung vom 19. März 2015. Diese wurde vom Bf im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens vorgelegt. Aus der Vereinbarung ergibt sich die von den beiden Geschäftsführern vorgenommene Aufgabenverteilung.

Die Vereinbarung stammt aus einer Zeit vor der dem Bf vorgeworfenen Tat. Insbesondere wurde nämlich die Vereinbarung am 19. März 2015 getroffen, während die Kontrolle der Finanzpolizei am 30 Jänner 2019 stattfand.

III.4. Die Glaubwürdigkeit dieses Vorbringens erhöht sich dadurch, dass der Arbeitnehmer im Zuge der Kontrolle durch die Finanzpolizei ein Personenblatt in

seiner Muttersprache ausfüllen musste. Der Arbeitnehmer gab als Arbeitgeber die x s.r.o. an und nannte als seine Vorgesetzte *„M K.“* Auch daraus ergibt sich, dass tatsächlich die zweite Geschäftsführerin und nicht der Bf für Personalangelegenheiten und für die Entsendung des Personals ins Ausland zuständig ist.

Das Vorbringen des Bf stellt sich somit nicht lediglich als bloße Schutzbehauptung dar, sondern geht das erkennende Gericht davon aus, dass tatsächlich eine entsprechende Aufgabenverteilung im Unternehmen des Bf vorgenommen wurde.

Diese Auffassung wird offensichtlich auch von der Abgabenbehörde geteilt, zumal diese einer Einstellung des Verfahrens gegen den Bf (bereits im Verfahren vor der belangten Behörde und nunmehr auch im Beschwerdeverfahren) zugestimmt hat.

IV. Rechtslage

IV.1. § 9 VStG regelt die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten im Allgemeinen:

(1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.
(2) Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.
(3) Eine natürliche Person, die Inhaber eines räumlich oder sachlich gegliederten Unternehmens ist, kann für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche ihres Unternehmens einen verantwortlichen Beauftragten bestellen.
(4) Verantwortlicher Beauftragter kann nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des verantwortlichen Beauftragten oder auf andere Weise sichergestellt sind.

(5) Verletzt der verantwortliche Beauftragte auf Grund einer besonderen Weisung des Auftraggebers eine Verwaltungsvorschrift, so ist er dann nicht verantwortlich, wenn er glaubhaft zu machen vermag, dass ihm die Einhaltung dieser Verwaltungsvorschrift unzumutbar war.
(6) Die zur Vertretung nach außen berufenen Personen im Sinne des Abs. 1 sowie Personen im Sinne des Abs. 3 bleiben trotz Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten – unbeschadet der Fälle des § 7 – strafrechtlich verantwortlich, wenn sie die Tat vorsätzlich nicht verhindert haben.
(7) Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen haften für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

IV.2. § 24 Abs. 1 LSD-BG regelt die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten wie folgt:

(1) Die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 VStG für die Einhaltung dieses Bundesgesetzes wird erst rechtswirksam, nachdem
1. bei der Zentralen Koordinationsstelle durch Arbeitgeber im Sinne §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1, durch einen Beschäftiger im Sinne des § 19 Abs. 1 letzter Satz oder durch Überlasser mit Sitz im Ausland oder
2. beim zuständigen Träger der Krankenversicherung durch Arbeitgeber oder Beschäftiger mit Sitz im Inland
eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten samt Nachweis der Zustimmung des Bestellten eingelangt ist. Dies gilt nicht für die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten auf Verlangen der Behörde gemäß § 9 Abs. 2 VStG. Eingegangene Mitteilungen nach Z 1 sind an das Kompetenzzentrum LSDB, eingegangene Mitteilungen nach den Z 1 und 2 für den Baubereich (Abschnitt I oder § 33d BUAG) sind auch an dei Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse weiterzuleiten.
(2) Der Arbeitgeber, Beschäftiger im Sinne des § 19 Abs. 1 letzter Satz, der Überlasser oder der Beschäftiger hat den Widerruf der Bestellung oder des Ausscheidens von verantwortlichen Beauftragten nach Abs. 1 unverzüglich schriftlich der Einrichtung mitzuteilen, bei welcher die Mittelung der Bestellung nach Abs. 1 einzubringen war.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

Gegenstand des Verfahrens ist die Rechtsfrage, inwieweit M K rechtswirksam für Personalfragen für zuständig bestellt wurde und der Bf daher von einer Haftung befreit ist.

V.1. § 24 Abs. 1 LSD-BG sieht vor, dass die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 VStG für die Einhaltung dieses Bundesgesetzes erst rechtswirksam wird, nachdem 1. bei der Zentralen Koordinationsstelle durch Arbeitgeber im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1, durch einen Beschäftiger im Sinne des § 19 Abs. 1 letzter Satz oder durch Überlasser mit Sitz im Ausland, oder 2. beim zuständigen Träger der Krankenversicherung durch Arbeitgeber oder Beschäftiger mit Sitz im Inland eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des Bestellten eingelangt ist.

V.2. Die *Erläuternden Bemerkungen, 319 der Beilagen XXIV. GP – Regierungsvorlage* führen zur Vorgängerbestimmung des § 14 Abs. 1 LSD-BG – nämlich zu § 7j AVRAG – Nachfolgendes aus:

„§ 7j Abs. 1 AVRAG sieht nach dem Vorbild des § 23 ArbIG sowie des § 28a Abs. 3 AuslBG vor, dass die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG für die Einhaltung der Bestimmungen des AVRAG erst dann wirksam ist, nachdem eine schriftliche Bestellungsmitteilung samt Zustimmungsnachweis des/der Bestellten bei bestimmten Einrichtungen eingelangt ist. Die Bestellungsmitteilung samt Zustellungsnachweis ist durch den/die Arbeitgeber/in bzw. Überlasser/in mit Sitz im Ausland an die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen sowie durch eine/n Arbeitgeber/in bzw. Beschäftiger/in mit Sitz im Inland an den zuständigen Träger der Krankenversicherung zu übermitteln. Die eingelangten Mitteilungen sind für den Baubereich an die Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) zu übermitteln.“

V.3. Nach den *Erläuternden Bemerkungen, 1111 der Beilagen XXV. GP – Regierungsvorlage* wird zu § 24 LSD-BG Nachfolgendes klargestellt:

„Diese Bestimmung entspricht der Vorgängerbestimmung des § 7j Abs. 1 AVRAG und sieht vor, dass die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG für die Einhaltung der Bestimmungen des LSD-BG erst dann wirksam ist, nachdem eine schriftliche Bestellungsmitteilung samt Zustimmungsnachweis bei bestimmten Einrichtungen eingelangt ist.“

V.4. Nachdem somit die gesetzliche Bestimmung des § 7j AVRAG und nunmehr des § 24 Abs. 1 LSD-BG den Bestimmungen des § 28a Abs. 3 AuslBG sowie § 23 ArbIG nachgebildet ist, kann die Rechtsprechung zu diesen Bestimmungen auch für § 24 Abs. 1 LSD-BG herangezogen werden.

§ 28a Abs. 3 AuslBG lautet:
Die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52, in der jeweils geltenden Fassung, für die Einhaltung dieses Bundesgesetzes wird erst rechtswirksam,

nachdem bei der zuständigen Abgabenbehörde eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des Bestellten eingelangt ist. Dies gilt nicht für die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten auf Verlangen der Behörde gemäß § 9 Abs. 2 VStG.

§ 23 Abs. 1 ArbIG lautet:

(1) Die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52, in der jeweils geltenden Fassung für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften und für die Einhaltung dieses Bundesgesetzes wird erst rechtswirksam, nachdem beim zuständigen Arbeitsinspektorat eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des/der Bestellten eingelangt ist. Dies gilt nicht für die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten auf Verlangen der Behörde gemäß § 9 Abs. 2 VStG.

(2) Arbeitnehmer/innen können für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften und für die Einhaltung dieses Bundesgesetzes zu verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 VStG rechtswirksam nur bestellt werden, wenn sie leitende Angestellte sind, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind.

(3) Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin hat den Widerruf der Bestellung und das Ausscheiden von verantwortlichen Beauftragten nach Abs. 1 dem zuständigen Arbeitsinspektorat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

V.5. Die Rechtswirksamkeit einer Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten gemäß § 24 Abs. 1 LSD-BG deckt sich insofern mit der Vorgängerbestimmung des § 7j Abs. 1 AVRAG und mit jener des § 28a Abs. 3 AuslBG bzw. § 23 ArbIG.

Die diesbezügliche Literatur und Judikatur kann insofern auch für die Auslegung des § 7j AVRAG bzw. der nunmehrigen Bestimmung des § 24 Abs. 1 LSD-BG herangezogen werden.

Deutsch/Nowotny/Seitz führen dazu in *Ausländerbeschäftigungsgesetz – Gesetze und Kommentare 125* Nachfolgendes aus:

„Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen (z.B. eine GmbH oder KG) oder Personengemeinschaften ohne Rechtspersönlichkeit (z.B. eine nach bürgerlichem Recht gebildete Arbeitsgemeinschaft), sofern die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (§ 9 Abs. 2 VStG 1991) bestellt sind, verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Unter den „zur Vertretung nach außen“ Berufenen sind jene natürlichen Personen zu verstehen, die die Befugnis haben, für die juristische Person zu handeln, also die nach der Organisation der juristischen Person (Gesetz, Satzung, Gesellschaftsvertrag) vertretungsbefugten Organe; im Fall einer GmbH daher die Geschäftsführer, im Fall einer Aktiengesellschaft die Vorstandsmitglieder, um nur zwei Beispiele zu nennen.

§ 9 Abs. 2 VStG 1991 ermächtigt die zur Vertretung nach außen Berufenen, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als „verantwortliche Beauftragte“ zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen als die zur Vertretung nach außen Berufenen (also Arbeitnehmer) zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden. Sofern solche verantwortliche Vertreter bestellt wurden, sind die Strafbestimmungen zunächst auf sie anzuwenden.
Nicht nur juristische Personen, sondern auch eine physische Person, die Inhaber eines räumlich oder sachlich gegliederten Unternehmens ist, kann für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche ihres Unternehmens (z.B. Betriebsstätten in anderen Orten, Baustellen und dgl.) einen verantwortlichen Beauftragten bestellen (§ 9 Abs. 3 VStG).
Verantwortlich Beauftragter kann nur eine Person mit Wohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und die für den ihrer Verantwortung unterliegende klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis besitzt.
Die Bestellung verantwortlicher Beauftragter folgt der Konzeption des Verwaltungsstrafrechts als Schuldstrafrecht und soll sicherstellen, dass jene Person, der die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit übertragen wird, auch die Möglichkeit und die Pflicht hat, die jeweiligen Vorschriften in der Praxis umzusetzen und einzuhalten. Es soll also nur eine Person zum „verantwortlichen Beauftragten“ bestellt werden können, deren betrieblicher Einfluss ausreicht, die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen sicherzustellen. Dadurch soll die Bestellung von Personen, die zwar keine Möglichkeit haben, bestimmte Vorgangsweisen im Betrieb durchzusetzen, aber für die Vorgangsweisen anderer zur verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung gezogen werden, verhindert werden.
Um ein Strafverfahren auch tatsächlich durchführen und letztlich eine Strafe verhängen zu können, wird es notwendig sein, dass die zum verantwortlichen beauftragten bestellte Person einen Wohnsitz im Inland hat und strafrechtliche verfolgbar (also nicht etwa immun oder deliktsunfähig) ist.
Die Zustimmung des Betreffenden zu seiner Nominierung ist von der juristischen Person (Unternehmer) nachzuweisen (Beweislastumkehr).
Grundsätzlich ist der Arbeitgeber bei rechtsgültiger Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten zur Gänze von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit befreit. Hat jedoch der verantwortliche Beauftragte aufgrund einer besonderen Weisung des Auftraggebers eine Verwaltungsvorschrift verletzt und vermag er glaubhaft zu machen, dass ihm die Einhaltung dieser Verwaltungsvorschrift unzumutbar war (§ 9 Abs. 5 VStG), kann er nicht zur Verantwortung gezogen werden. Der Arbeitgeber wiederum ist dann, wenn er die Tat vorsätzlich nicht verhindert hat (§ 9 Abs. 6 VStG) unabhängig von der Strafbarkeit seines verantwortlichen Beauftragten strafbar.
§ 28a Abs. 3 AuslBG sieht nun vor, dass die Bestellung für den verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 VStG für die Einhaltung der Regelungen des AuslBG erst rechtswirksam wird, nachdem bei der zuständigen Abgabenbehörde eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des Bestellten eingelangt ist. Dies gilt nicht für die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten auf Verlangen der Behörde gemäß § 9 Abs. 2 VStG.

Die Mitteilung wird auch zu enthalten haben, für welchen räumlichen Bereich die Bestellung gilt (z.B. für die Filialen in einem Bundesland, für bestimmte Baustellen, etc.).
Für den Beginn der Rechtswirksamkeit kommt es auf den Zeitpunkt des Einlangens bei der zuständigen Abgabenbehörde an. Die verantwortlichen Beauftragten können daher – sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen – nur für Übertretungen verantwortlich gemacht werden, die ab diesem Zeitpunkt begangen werden. Solange keine rechtsgültige Mitteilung des Arbeitgebers über die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten bei der Abgabenbehörde eingelangt ist, bleiben der Arbeitgeber (als physische Person) bzw. die zur Vertretung nach außen berufenen Organe verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. (a.a.O. Rz 647-649).“

V.6. Somit ergibt sich also, dass Unterschiede zwischen der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 1. Satz VStG und § 9 Abs. 2 letzter Satz VStG bestehen. Während bei ersterer Bestimmung ein verantwortlicher Beauftragter aus dem Kreis der Geschäftsführer / Vorstands-mitglieder bestellt wird – also eine Person die ohnedies ex lege haftet – wird gemäß § 9 Abs. 2 letzter Satz VStG eine Person zum verantwortlichen Beauftragten bestellt und damit verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, die nicht bereits ex lege haftet.

V.7. Insofern lässt sich auch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 21.7.2015, GZ: VGW-041/028/27463/2014-3, heranziehen.

In der zitierten Entscheidung wurde einer der handelsrechtlichen Geschäftsführer gemäß § 9 Abs. 2 1. Satz VStG bestellt; im verfahrensgegenständlichen Fall wurde ein Vorstandsmitglied bestellt, also ebenfalls eine Person, die bereits ex lege haftet.

In diesem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien wird zunächst darauf verwiesen, dass § 28a Abs. 3 AuslBG und § 23 ArbIG weitreichend identisch sind. Sodann wird die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes im Erkenntnis vom 9.2.1999, 97/11/0044, dargestellt:

„Verantwortliche Beauftragte iSd § 9 Abs. 2 letzter Satz VStG und verantwortliche Beauftragte iSd § 9 Abs. 2 erster Satz VStG (verantwortliches Vertretungsorgan) unterscheiden sich wesentlich voneinander: Ersterer zählt nicht zum Kreis der Vertretungs-organe iSd § 9 Abs. 1 VStG, ihn trifft daher keine strafrechtliche Verantwortlichkeit kraft Gesetzes. Seine strafrechtliche Verantwortlichkeit entsteht erst mit seiner rechts-wirksamen Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten durch ein Vertretungsorgan, sie kann immer nur Teilbereiche des Unternehmens umfassen und sie setzt im Anwendungsbereich des § 23 ArbIG überdies die vorgängige Mitteilung der Bestellung an das zuständige Arbeitsinspektorat voraus. Ein verantwortliches Vertretungsorgan iSd § 9 Abs. 2 erster Satz VStG ist hingegen als Vertretungsorgan ex lege umfassend und kumulativ neben anderen Vertretungsorganen strafrechtlich verantwortlich. Seine Bestellung lässt seine strafrechtliche Verantwortlichkeit als Vertretungsorgan iSd § 9 Abs. 1 VStG unberührt, sie bewirkt nur (nach Maßgabe ihres Umfanges) den Entfall der

strafrechtlichen Verantwortlichkeit der übrigen Vertretungsorgane bzw. deren Einschränkung auf den Fall vorsätzlicher Nichtverhinderung (§ 9 Abs. 6 VStG), ihre Wirksamkeit hängt nicht von der Mitteilung an das zuständige Arbeitsinspektorat ab."

Für den Fall des Verwaltungsgerichtes Wien bedeutete dies, dass die Entbindung des Bf von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit davon abhing, ob eine wirksame Bestellung des weiteren Geschäftsführers zum verantwortlichen Beauftragten iSd § 9 Abs. 2 1. Satz VStG vorgelegen hat. Die Rechtswirksamkeit dieser Bestellung war nicht daran gebunden, dass bei der zuständigen Abgabenbehörde eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des Bestellten eingelangt ist. Die Wirksamkeit setzte jedoch voraus, dass bei der Behörde spätestens während des Verwaltungsstrafverfahrens ein – aus der Zeit vor der Begehung der gegenständlichen Übertretung stammender – Zustimmungsnachweis eines derartigen verantwortlichen Beauftragten eingelangt war. Eine derartige Bestellurkunde samt Zustimmungsnachweis lag im gegenständlichen Fall vor. Nachdem somit ein Nachweis für die Bestellung des weiteren handelsrechtlichen Geschäftsführers zum verantwortlichen Beauftragten vorgelegt werden konnte, der aus der Zeit vor der Begehung der angelasteten Tat stammte, war der Bf hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Verwaltungs-übertretung von seiner strafrechtlichen Verantwortung befreit.

V.8. Im vorliegenden Fall wurde (mit der zitierten Judikatur vergleichbar) ein bereits ex lege haftendes Organ, nämlich eine Geschäftsführerin, zur verantwortlichen Beauftragten bestellt.

V.9. In der Vergangenheit setzte sich auch der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach mit der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten iSd § 28a Abs. 3 AuslBG und § 23 ArbIG auseinander.

V.9.1. In seinem Erkenntnis vom 9.2.1999, 97/11/004, führte der Verwaltungsgerichtshof dazu Nachfolgendes aus:

„Verantwortlicher Beauftragter und verantwortliches Vertretungsorgan unterscheiden sich wesentlich voneinander:
Erster zählt nicht zum Kreis der Vertretungsorgane, ihn trifft daher keine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit kraft Gesetzes. Seine strafrechtliche Verantwortlichkeit entsteht erst mit seiner rechtswirksamen Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten durch ein Vertretungsorgan, sie kann immer nur Teilbereiche des Unternehmens umfassen und sie setzt im Anwendungsbereich des § 23 ArbIG überdies die vorgängige Mitteilung der Bestellung an das zuständige Arbeitsinspektorat voraus. Ein verantwortliches Vertretungsorgan ist hingegen als Vertretungsorgan ex lege umfassend und kumulativ neben anderen Vertretungsorganen (also „überlappend") strafrechtlich verantwortlich. Seine Bestellung nach § 9 Abs. 2 1. Satz VStG lässt seine strafrechtliche Verantwortlichkeit als Vertretungsorgan unberührt, sie bewirkt nur (nach Maßgabe ihres Umfanges) den Entfall der strafrechtlichen

Verantwortlichkeit der übrigen Vertretungsorgane bzw. deren Einschränkung auf den Fall vorsätzlicher Nichtverhinderung (§ 9 Abs. 6 VStG), ihre Wirksamkeit hängt nicht von der Mitteilung an das zuständige Arbeitsinspektorat ab. Einer solchen bedarf es hier nicht. § 23 ArbIG erfasst nach seinem Sinn und Zweck (siehe dazu näher die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 813 Blg. NR 18 GP, 31 ff) von vornherein nicht Vertretungsorgane iSd § 9 Abs. 1 VStG."

V.9.2. Ferner führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 28.9.2000, 2000/09/0084, aus:

„Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass die zuletzt genannten Vorschriften des § 28a Abs. 3 AuslBG und § 23 Abs. 1 ArbIG zu § 9 VStG nicht nur die späteren, sondern auch die spezielleren Normen sind. Denn in ihnen ist eine "Meldepflicht" als über die Tatbestandselemente des § 9 VStG hinausgehende Voraussetzung für die Wirksamkeit der Bestellung verantwortlicher Beauftragter normiert.
Unstrittig ist im gegenständlichen Fall festgestellt worden, dass betreffend Ing. St. vor dem Tatzeitpunkt keine Mitteilung an das zuständige Arbeitsinspektorat im Sinne der in § 28a Abs. 3 AuslBG genannten Voraussetzungen erfolgte."

V.9.3. Daran anknüpfend führte der Verwaltungsgerichtshof auch in seinem Erkenntnis vom 22.3.2012, 2009/09/0265 Nachfolgendes aus:

„Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 28.9.2000, Zl. 2000/09/0084, ausgesprochen hat, kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Vorschriften des § 28a Abs. 3 AuslBG zu § 9 VStG nicht nur die späteren, sondern auch die spezielleren Normen sind. Denn in ihnen ist eine "Meldepflicht" als über die Tatbestandselemente des § 9 VStG hinausgehende Voraussetzung für die Wirksamkeit der Bestellung verantwortlicher Beauftragter normiert. Dass aber - unter Einhaltung der Bestimmung des § 28a Abs. 3 AuslBG - eine Bestellung des Erstbeschwerdeführers als verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG für die Bereiche der Erbringung von Speditions- und Transportleistungen stattgefunden hätte, geht aus dem Akteninhalt nicht hervor und wird auch vom Zweitbeschwerdeführer nicht vorgebracht. Schon aus diesem Grund hat die belangte Behörde eine rechtswirksame - den Zweitbeschwerdeführer von seiner Haftung als nach außen Vertretungsbefugten der HZ GmbH ausschließende - Bestellung des Erstbeschwerdeführers zum verantwortlichen Beauftragten in Personalangelegenheiten im Bereich Speditions- und Transportleistungen zu Recht verneint."

V.9.4. Auch in seinem Erkenntnis vom 23.3.2016, Ra 2016/02/0002, hielt der Verwaltungsgerichtshof neuerlich fest:

„Die Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten und die Zustimmung des zum verantwortlichen Beauftragten Bestellten können grundsätzlich formfrei erfolgen; erforderlich ist nur, dass die Zustimmung gemäß § 9 Abs. 4 VStG nachweislich erfolgt ist. Das Vorliegen einer von dem zur Vertretung nach außen Berufenen unterfertigten Urkunde wird zum Nachweis der Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten nicht verlangt."

V.9.5. Außerdem führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 26. Juli 2018, Ra 2018/11/0081 abermals aus:

„Angesichts der mit § 23 Abs. 1 ArbIG (und § 28a Abs. 3 AuslBG) übereinstimmenden Formulierung des § 7j Abs. 1 AVRAG 1993 und angesichts des Umstandes dass nach den Materialien zur letztgenannten Bestimmung (vgl. RN 319 BlgNR 25. GP, 14) u.a. § 23 ArbIG Vorbild war, sieht sich der VwGH nicht veranlasst, von der in den Erkenntnissen 97/11/0044 und Ra 2016/02/0002, dargelegten Rechtsauffassung abzugehen, derzufolge die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten aus dem Kreis der vertretungsbefugten Organe nach § 9 Abs. 2 erster Satz VStG (mit der Konsequenz des Fortfalls der Verantwortlichkeit der übrigen vertretungsbefugten Organe) von der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten nach § 9 Abs. 2 2 Satz VStG aus dem Kreis der „anderen Personen“ (mit der Konsequenz des originären Entstehens der Verantwortlichkeit dieser anderen Person unter gleichzeitigem Fortfall derjenigen der vertretungsbefugten Organe) strikt zu unterscheiden ist und Spezialvorschriften wie § 23 Abs. 1 ArbIG über das Wirksamwerden der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten nicht für den Fall der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten nach § 9 Abs. 2 erster Satz VStG gelten. Auch § 7j Abs. 1 AVRAG 1993 ist demzufolge dahin auszulegen, dass das Wirksamwerden einer Bestellung eines Beauftragten nach § 9 Abs. 2 erster Satz VStG nicht zusätzlich vom Einlangen einer Meldung, hier bei der Zentralen Koordinationsstelle, abhängt.“

V.9.6. Der Verwaltungsgerichtshof führte sodann in Fortsetzung dieser mittlerweile ständigen Rechtsprechung in seinem Erkenntnis vom 25. Jänner 2019, Ro 2018/02/0016 nochmals aus:

„Die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten aus dem Kreis der vertretungsbefugten Organe nach § 9 Abs. 2 erster Satz VStG (mit der Konsequenz des Fortfalls der Verantwortlichkeit der übrigen vertretungsbefugten Organe) ist strikt von der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten aus dem Kreis der „anderen Personen“ (mit der Konsequenz des originären Entstehens der Verantwortlichkeit dieser anderen Person unter gleichzeitigem Fortfall derjenigen der vertretungsbefugten Organe) zu unterscheiden. Spezialvorschriften wie § 23 Abs. 1 ArbIG 1993 sowie § 28a Abs. 3 AuslBG und § 7j Abs. 1 AVRAG 1993 über die Wirksamkeit der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten sind daher nicht für den Fall der Bestellung eines verantwortlichen Vertretungsorgans nach § 9 Abs. 2 erster Satz VStG heranzuziehen (vgl. VwGH 26.7.2018, Ra 2018/11/0081).“

V.9.7. Jüngst hielt der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 11. Oktober 2019, Ra 2017/11/0213 fest:

„§ 7j Abs. 1 AVRAG 1993 ist dahin auszulegen, dass das Wirksamwerden einer Bestellung eines Beauftragten nach § 9 Abs. 2 erster Satz VStG nicht zusätzlich vom Einlangen einer Meldung, hier bei der Zentralen Koordinierungsstelle, abhängt (vgl. VwGH 26.7.2018, Ra 2018/11/0081).“

V.10. Zusammengefasst ergibt sich daher für den gegenständlichen Fall, dass M K rechtswirksam zur verantwortlichen Beauftragten aus dem Kreis der ex lege

haftenden Organe bestellt wurde, bei gelichzeitigem Fortfall der Haftung des Bf. Im Sinne der oben zitierten Judikatur des VwGH war die *„Betriebsinterne Richtlinie Nr. I/2015 – Organisationsordnung der Gesellschaft“* vom 19. März 2015, die aus der Zeit vor der Tatbegehung stammte und mit der Abwicklung von Personalfragen in der praktischen Umsetzung im Einklang stand, für die rechtswirksame Bestellung eines ex lege haftenden Organes ausreichend.

V.11. Zusammengefasst war der Beschwerdeführer daher von der Haftung für die verfahrensgegenständlich vorgeworfene Übertretung des LSD-BG befreit. Auf die Frage der Nichtbereithaltung von Sozialversicherungsdokumenten war insofern nicht weiter einzugehen.

V.12. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 22. Oktober 2019 an die Abgabenbehörde mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, das Verfahren mit Beschwerdevorentscheidung einzustellen. Die Abgabenbehörde hat mit Eingabe an die belangte Behörde vom 7. November 2019 und mit Eingabe an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 18. November 2019 der Einstellung des Verfahrens zugestimmt.

V.13. Im Ergebnis war der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen. Der Bf hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Zur ordnungsgemäßen Aufgabenverteilung zwischen einzelnen zur Vertretung nach außen berufener und damit ex lege haftender Organe einer juristischen Person und zu deren rechtmäßiger Bestellung, sowie zur Unterscheidung zwischen der Bestellung aus dem Kreis ex lege haftender Organe einer juristischen Person und anderen Personen wird auf die obigen Rechtsausführungen verwiesen (VwGH 9.2.1999, 97/11/004; 28.9.2000, 2000/09/0084; 22.3.2012, 2009/09/0265; 23.3.2016, Ra 2016/02/0002; 26.7.2018, Ra

2018/11/0081; 25.1.2019, Ro 2018/02/0016; 11.10.2019, Ra 2017/11/0213). Die Entscheidung steht im Einklang mit diesen Ausführungen. Schon aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer